FDP.Die Liberalen Aargau Laurenzenvorstadt 79 Postfach 2735 5001 Aarau T +41 (0)62 824 54 21 F +41 (0)62 824 54 22 info@fdp-ag.ch www.fdp-ag.ch

INSIDE

Informationsdienst der FDP-Grossratsfraktion vom 14. Dezember 2018

Inhalt:

- > Neuverhandlung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs: FDP Aargau sieht Regierungsrat trotz Abschreibung des Postulats weiterhin in der Pflicht. Von Sabina Freiermuth (S. 1)
- > FDP Aargau verlangt Gegenfinanzierung innerhalb des Unternehmenssteuerrechts. Von Herbert H. Scholl (S. 2)
- > Interpellation zum Umgang mit säumigen Steuerzahlenden: Gemeinden verlieren bewährtes Druckmittel. Von Adrian Schoop (S. 3)
- > Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG): Punktuelle Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen für Einbürgerungen. Von Stefan Huwyler (S. 4)

Neuverhandlung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs

FDP Aargau sieht Regierungsrat trotz Abschreibung des Postulats weiterhin in der Pflicht

Sabina Freiermuth, Grossrätin, Fraktionspräsidentin, Zofingen sabina.freiermuth@hispeed.ch



Der Grosse Rat überwies am 22. November 2016 ein Postulat der FDP-Fraktion, das die Neuverhandlung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs (KLA) verlangte. Nun legte der Regierungsrat einen Bericht mit den Verhandlungsergebnissen vor. Das Postulat wurde zur Abschreibung beantragt. Der Regierungsrat erachtet das Geschäft als erledigt, was die FDP-Fraktion nur bedingt gutheisst.

Anstoss für die Neuverhandlung des Interkantonalen Kulturlastenausgleichs (KLA) war ein überwiesenes FDP-Postulat. Die Forderungen

der FDP lauteten:

- Pauschalisierung der Beiträge, aufgeteilt nach Publikumsanteilen
- Reduktion der Gesamtbelastung auf 4,9 Mio. Franken pro Jahr

Die FDP-Fraktion anerkennt den Effort des Bildungsministers und seiner Equipe und dankt für die teilweise erfolgreich geführten Verhandlungen mit den Standortkantonen Zürich und Luzern. Zwar sind wir enttäuscht, dass die Forderung nach der Reduktion der Beiträge nur zur Hälfte erfüllt wurde. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass innerhalb der geltenden Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (ILV) wohl das Verhandlungsmaximum erreicht wurde. Jede weitergehende Forderung seitens des Kantons Aargau hätte die Kündigung des ILV bedeutet. Dies vor dem Hintergrund, dass der Aargau im Bereich der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der

Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ein Nehmerkanton ist und weiterhin auch beim Dossier Fluglärm auf interkantonal einvernehmliche Lösungen angewiesen ist. Eine Kündigung des ILV käme den Aargau also ungleich teurer zu stehen. Ausserdem hätte der Aargau, als viertgrösster Kanton, wohl auch einen gröberen Reputationsschaden erlitten, wenn er sich einer bundesrechtlichen Aufgabe verweigert (Horizontaler Lastenausgleich gemäss Art. 48a der Bundesverfassung).

Diese Ergebnisse der Neuverhandlung begrüssen die Freisinnigen ausdrücklich:

- Der Aargau kann bereits ab 2019 eine finanzielle Entlastung der Kantonsfinanzen erreichen. Bei einer Kündigung könnte zwar rein theoretisch eine grössere Reduktion der Beiträge erreicht werden, jedoch frühestens ab dem Jahr 2022. Dabei ist zu beachten, dass die Partnerkantone wohl wenig motiviert wären, zu einer Verhandlungslösung mit grösseren Einsparungen beizutragen.
- Die Standortkantone verzichten zukünftig auf die Einrechnung der Neuinvestitionen der relevanten Kultureinrichtungen. Das ist folgerichtig. Der Aargau

ist an der Planung der Projekte in keiner Weise beteiligt und kann deshalb deren Kosten auch nicht beeinflussen.

- Für den Aargau werden die Rabatte gegenüber der aktuellen Vereinbarung erhöht (statt 12% neu 16% gegenüber Kanton Zürich, statt 15% neu 19% gegenüber Luzern).
- Die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) hat den Auftrag erhalten, für den KLA eine neue, schweizweite Lösung zu erarbeiten. Dafür ist es höchste Zeit: Der KLA ist in diversen Kantonen in Frage gestellt, die geltende Regelung ist geschwächt und es

gibt noch immer Kantone, die keine Beiträge leisten.

Die FDP-Fraktion erwartet, dass der Kanton Aargau, nun weiterhin Vertragspartner, sich an den Verhandlungen auf Schweizer Ebene aktiv beteiligt und sie in seinem Sinn, d.h. gemäss unserem Postulat, wirksam beeinflusst. Hier steht der Regierungsrat weiterhin in der Pflicht. Mit dieser Erwartung stimmte die FDP Fraktion zwar der Abschreibung ihres Postulats zu. Das Geschäft sehen wir zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nur als formal erledigt.

FDP Aargau verlangt Gegenfinanzierung innerhalb des Unternehmenssteuerrechts

Die vom Regierungsrat vorgelegte Steuergesetzrevision wird abgelehnt

Herbert H. Scholl, Grossrat, Ressort Volkswirtschaft und Inneres, Zofingen scholl@slp.ch



Die FDP Aargau verlangt bei der kantonalen Gesetzesänderung zur Bundessteuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) eine Gegenfinanzierung innerhalb des Unternehmenssteuerrechts ohne zusätzliche Belastung privater Personen. Sie lehnt den vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf ab und fordert Nachbesserungen.

Die Geschäftsleitung der FDP Aargau erachtet eine rasche Umsetzung der Bundessteuerreform für die Unternehmen als dringend, um die Rechtssicher-

heit im internationalen Umfeld und die hohe Standortattraktivität der Schweiz und des Kantons Aargau zu gewährleisten. Sie ist aber erstaunt, dass der Regierungsrat private Personen massiv zur Gegenfinanzierung der Steuerausfälle bei den grossen Unternehmen heranziehen will. Damit wird die wirtschaftliche Doppelbelastung von Aktionärinnen und Aktionären von Familienunternehmen übermässig erhöht.

Kein Verzicht auf privilegierte Vermögensbesteuerung bei ausserbörslichen Wertpapieren

Der vorgeschlagene Verzicht auf die bisherige privilegierte Vermögensbesteuerung bei ausserbörslichen
Wertpapieren trifft die KMU-Wirtschaft und deren Eigentümerinnen und Eigentümer im Kern. Der Regierungsrat rechnet selber mit Mehreinnahmen von jährlich rund 17 Mio. Franken. Damit wird die abgelehnte
Millionärssteuer-Initiative in diesem Bereich noch übertroffen. Es ist mit wesentlichen Abwanderungen in steuergünstigere Kantone zu rechnen, womit dieser Teil der
Gegenfinanzierung weitgehend entfallen wird. Die Kantone Nidwalden und Appenzell Innerhoden haben für
diesen Bereich andere verfassungskonforme Lösungen

getroffen. Auch die Kantone Wallis, Jura und Neuenburg sehen ähnliche Entlastungen wie das geltende Recht im Aargau vor. Zudem ist im Nationalrat eine Motion hängig, die das Steuerharmonisierungsgesetz in diesem Sinn ändern will. Der Regierungsrat hat in diesem Bereich nachzubessern!

Förderung der Unternehmen, die in der Forschung und der Entwicklung besonders aktiv sind

Die FDP Aargau unterstützt die Strategie des Regierungsrats, Unternehmen steuerlich zu fördern, die im Bereich Forschung und Entwicklung besonders aktiv sind. Sie begrüsst deshalb die privilegierte Besteuerung von Erträgen aus Patenten und einen zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

Keine Höherbelastung durch die Dividendenbesteuerung

Die bisherige Besteuerung der Dividenden bei einer mindestens 10 %-tigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beträgt im Aargau 40 %. Das neue Bundesrecht schreibt für den Bund eine Erhöhung von 60 % auf 70 % und für die Kantone eine minimale Besteuerung von 50 % vor. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Ansatz von 60 % wird abgelehnt. Die vorgelegte Reform fällt einseitig zuungunsten der Familienaktiengesellschaften aus, die im Aargau stark verankert sind. Die Vorlage muss deshalb in diesem Bereich korrigiert werden.

Interpellation zum Umgang mit säumigen Steuerzahlenden

Gemeinden verlieren bewährtes Druckmittel

Adrian Schoop, Grossrat, Turgi a.schoop@soba-inter.com



Gerade in Zeiten zunehmender Finanzknappheit stellen Steuerausstände Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Mit einer Abänderung der Vorgaben für die öffentliche Rechnungsauflage verlieren die Gemeinden nun ein Druckmittel, um gegen säumige Steuerzahler vorzugehen, die sich kategorisch gegen die Pflicht zur Steuerzahlung wehren. Lieber Regierungsrat, ich habe da ein paar Fragen.

Kapitel 4.4.4 des Aargauischen Gemeindegesetzes regelt die öffentliche Auflage der Jahresrechnung. Auf eine Weisung des Departements Volkswirt-

schaft und Inneres wurde es per 1. Mai 2018 dahingehend angepasst, dass besonders schützenswerte Personendaten bei der öffentlichen Auflage auszusondern oder zu anonymisieren sind – darunter fällt auch die Liste der Steuerausstände.

Gemeinden verlieren Druckmittel

Mit dieser neuen Weisung wird die Handhabe der Gemeinden, gegen Härtefälle vorzugehen und Druck auf säumige Steuerpflichtige auszuüben, massiv geschwächt. Natürlich darf der Schutz von persönlichen Daten nicht leichtfertig aufgegeben werden. Im Normalfall muss denn auch der Schutz über individuelle Steuerdaten gewahrt werden. Es muss den Gemeinden jedoch weiterhin erlaubt sein, bei Steuerausständen Personendaten zu nennen. Dies sollte insbesondere dann zu Anwendung kommen, wenn die betroffenen Personen bereits betrieben wurden, handelt es sich doch «de facto» um ein Darlehen der Gemeinde an die jeweiligen Personen. Es versteht sich von selbst, dass die Gemeinde in ihrer Rechnung die gegebenen Darlehen in den Aktiven offenlegt.

Irritierendes Vorgehen

Irritiert hat mich insbesondere auch das Vorgehen des Departements Volkswirtschaft und Inneres: kann die

Verwaltung entgegen der gesetzlichen Regelung Weisungen erlassen? Ist sie in diesem Fall nicht zwingend an das Gemeindegesetz gebunden, ohne dass davon Ausnahmen gemacht werden dürfen? Und was würde passieren, wenn eine Gemeinde gegen diese Weisung des Departements verstösst? Mit einer Interpellation, die an der letzten Grossratssitzung eingereicht habe, bitte ich den Regierungsrat um Antworten auf diese Fragen.

Regierungsrat: «Bewährte Praxis»

Im Jahr 2013 reichte ein Grossratsmitglied einer anderen Fraktion eine Interpellation mit Fragen zu Steuerausständen bei den Gemeinde- und Kantonssteuern ein. Darin wurde der Regierungsrat unter anderem gefragt, ob er sich «drastische Massnahmen wie zum Beispiel eine öffentliche Liste der säumigen Steuerzahlenden» vorstellen könne. In seiner Antwort verwies der Regierungsrat auf die öffentliche Auflage der Jahresrechnungen vor der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, wozu auch die Steuerausstandslisten gehören. Daraus würde ersichtlich, «wer wie viele Steuern per Ende Jahr noch nicht bezahlt hat. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass diese bewährte Praxis beibehalten werden soll». Wiese hat er denn nicht interveniert, als das Departement Volkswirtschaft und Inneres diese bewährte Praxis hinterfragte? Auch dazu erwarte ich vom Regierungsrat eine Erklärung.

Kommende Veranstaltungen der FDP. Die Liberalen Aargau

Mittwoch, 16. Januar 2019, 19:00 Uhr: Nominations-Parteitag in Möriken-Wildegg

Samstag, 19. Januar 2019, 8:30 Uhr: Präsidien-Konferenz in Aarau

Samstag, 19. Januar 2019, 10:00 Uhr: Info-Tagung in Aarau

Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Punktuelle Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen für Einbürgerungen

Stefan Huwyler, Grossrat, Muri Stefan.huwyler@grossrat.ag.ch



Mit den Stimmen von SVP, CVP und FDP hat der Grosse Rat am 11. Dezember 2018 in erster Beratung eine Revision des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (KBüG) beschlossen. Nach dem Willen der Ratsmehrheit müssen Einbürgerungswillige künftig vor Gesuchseinreichung einen Test über Grundkenntnisse in staatsbürgerlichen Themen bestehen. Ehemalige Sozialhilfebezüger können nach einer Wartefrist von zehn Jahren ein Einbürgerungsgesuch stellen.

Bei der neuerlichen Beratung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts handelte es sich um eine ei-

gentliche politische Zusatzschlaufe. Die Anpassung des KBüG wurde hinsichtlich der Gesetzesanpassungen auf nationaler Ebene (Bürgerrechtsgesetz BüG) per Anfang dieses Jahres bereits im Mai 2017 im Grossen Rat diskutiert. Die FDP-Fraktion hatte die in jener Detailberatung ausgearbeitete Version des KBüG in der Schlussabstimmung unterstützt. Die Vorlage scheiterte damals jedoch an einer unheiligen Links-Rechts-Allianz, da die SVP einerseits und der rot-grüne Ratsteil andererseits mit ihren jeweiligen Maximalforderungen keine Mehrheiten fanden und das Gesetz deshalb versenkten. Eine im November 2017 mit Unterstützung der FDP überwiesene Motion aus der CVP verlangte vom Regierungsrat, Teile der Beschlüsse der Detailberatung zum KBüG in einer neuen Revisionsvorlage wieder aufzugreifen. Über diese neue Vorlage debattierte der Grosse Rat am vergangenen Dienstag. Im Wesentlichen geht es um dabei zwei Änderungen.

Test über staatsbürgerliche Grundkenntnisse als Grundlage für Einbürgerung

Künftig sollen gemäss dem neuen § 6a des KBüG staatsbürgerliche Kenntnisse vor der Gesuchseinreichung durch ein vom Kanton zur Verfügung gestelltes Prüfungsmodul überprüft werden. Dabei muss eine Quote von 75 Prozent der Fragen korrekt beantwortet werden. Der Test kann bei Nichtbestehen wiederholt werden. Nach bestandenem Test über die staatsbürgerlichen Kenntnisse kann das Einbürgerungsgesuch gestellt werden. Die FDP hatte sich bereits bei der Beratung im Mai 2017 dafür eingesetzt, dass die Gemeinden im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs auch die Grundkenntnisse der lokalen Gegebenheiten angemessen überprüfen können. Ein entsprechender Antrag der FDP-Fraktion wurde in der Detailberatung 2017 überwiesen und vom Regierungsrat in der neuen Gesetzesvorlage berücksichtigt. Ein Antrag der SP, die Themen für die Einbürgerungsgespräche auf kommunaler Ebene seien den Gesuchstellern vorgängig schriftlich mitzuteilen wurde am vergangenen Dienstag deutlich abgelehnt, dies mit Verweis auf die Möglichkeiten, sich aktiv zu informieren (Website Gemeinde, Gemeindekanzlei etc.).

Wartefrist für ehemalige Sozialhilfebezüger

Die zweite Änderung betrifft die Wartefrist für ehemalige Sozialhilfebezüger (§ 9). Das Bundesgesetz gibt eine Frist von mindestens drei Jahren vor, mit der Möglichkeit für Kantone, die Frist im kantonalen Recht höher anzusetzen. Die FDP hatte sich mit der bürgerlichen Mehrheit bereits in der ersten Plenumsdebatte für eine Frist von zehn Jahren für den Nichtbezug von Sozialhilfe ausgesprochen. Diese Frist wurde auch in der genannten Motion und von der Mehrheit der vorberatenden Kommission NIKO KBüG gefordert. Der Aufwand für die Gemeinden steigt bei einer Zehnjahresfrist im Vergleich zu einer Dreijahresfrist nicht. Das Einbürgerungsverfahren ist so zu regeln, dass mit Einreichung des Gesuchs nebst dem Wohnsitz oder Aufenthaltsbescheinigung eine Bestätigung mitzuliefern ist, die aufzeigt, dass die gesuchstellende Person keine Ausstände in der Sozialhilfe hat. Die gesuchstellende Person kann diese gemeinsam mit den Wohnsitzbescheinigungen der betroffenen Gemeinden anfordern. Somit wird der Aufwand für jene Gemeinde minimiert, in der das Gesuch eingereicht wird. In der ersten Plenumsdebatte 2017 wurde zudem ein FDP-Antrag überwiesen, der die Schaffung einer Härtefallklausel auf kantonaler Ebene verlangte, um in begründeten Fällen von der Zehnjahresfrist abzuweichen. Der Regierungsrat legte in der Botschaft schlüssig dar, dass dies bereits im Bundesrecht (Bürgerrechtsverordnung BüV) geregelt ist und eine zusätzliche kantonale Regelung nur Rechtsunsicherheit schaffen würde. Die freisinnige Fraktion verzichtete deshalb auf die Weiterverfolgung dieses Ansatzes. Zur Diskussion im Rat standen Anträge für eine Frist von drei Jahren (analog Bundesrecht), fünf Jahren und zehn Jahren. Letztlich obsiegte der von der FDP unterstütze Antrag der Kommissionsmehrheit für eine Frist von zehn Jahren deutlich.

Deutliche bürgerliche Mehrheit verhilft zum Durchbruch

Im Gegensatz zur ersten Beratung im Mai 2017 stimmten die bürgerlichen Fraktionsmitglieder der Gesetzesvorlage in der Schlussabstimmung grösstmehrheitlich zu, was zu einer deutlichen Annahme mit 82 Ja zu 46 Ja (3 Enthaltungen) führte. Die zweite Beratung des KBüG wird voraussichtlich im ersten Quartal 2019 stattfinden.

Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass es bei den in der ersten Beratung definierten Eckwerten bleibt und das Gesetz mit bürgerlicher Mehrheit letztlich so verabschiedet wird.

Redaktion und Versand INSIDE:

Basil Hofstetter

E-Mail: info@fdp-ag.ch